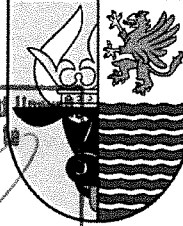


Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte				
Eing. 17. Juni 2022				
Nr. 922				
Abt. 1	2	3	4	Amtsleiter
Zur Bearb.	X	Antwort vorb.		Rückspr.



Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Brigitte Barkholz

E-Mail brigitte.barkholz@lk-seenplatte.de

Zimmer:

Vorwahl

Durchwahl

3.34

0395

57087-2457

Fax:

0395 57087 65965

Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

51 Ellb.

20106122

51a

2110612022

F.H.

Ihr Zeichen
571/1724-1/2022

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
2105/2022-212

Datum
14. Juni 2022

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Errichtung und Betrieb einer Anlage gemäß § 4 BImSchG – Antrag auf Genehmigung

Bauort: Windeignungsgebiet Friedland - Südost 2
Katasterbezeichnung: Gemarkung Friedland, Flur 39, Flurstück 1
Gemarkung Friedland, Flur 39, Flurstück 5
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage gem. § 4 BImSchG - Antrag
auf Genehmigung von 2 Windkraftanlagen GE 6.0-164; NH 167
m; RD 164 m; NL 6 MW
Bauherr: ENERTRAG SE, Gut Dauerthal, Dauerthal

Hier: Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung/ vorläufige Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Matzdorf,

in Ergänzung meines Schreibens vom 02.06.2022 bitte ich um Übergabe weitere Unterlagen:

Naturschutz und Landschaftspflege/ NACHFORDERUNG

Eingriffsregelung

Die vorgelegten Unterlagen entsprechen aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht der Vollständigkeit.

Geplant ist die Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen einschließlich der Zuwegungen und Kranstellflächen. Die Anlagen sind im rechtskräftigen Eignungsgebiet für

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Windenergieanlagen „14-2 – Friedland-Südost-2“ geplant. Somit erhöht sich die die WEA-Anzahl auf insgesamt 21.

Die Errichtung der Windkraftanlagen stellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen.

In den vorliegenden Antragsunterlagen wurde das Kompensationserfordernis geprüft. Dem Ergebnis dieser Prüfung kann nicht gefolgt werden.

nicht
zur Vollst.
rele vant

Grundlage für die Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild stellt der *Erllass zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie M-V)* dar, welcher inhaltlich *nicht* entsprechend angewendet wurde.

Auf der Grundlage des Kompensationserlasses Windenergie M-V sind die bereits vorhandenen Anlagen als örtliche Vorbelastung ab 25 m Höhe im Bemessungskreis des Neubaus zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Hinweis:

Auf der Internetseite des *Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG)* stehen Bewertungsverfahren für Eingriffe und Kompensation, hier: Errichtung vertikal strukturierte Bauten (Windkraftanlagen, Masten, etc.) zur Verfügung.

Artenschutz

Den Antragsunterlagen wurde ein *Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag*, eine *Brutvogelkartierung*, eine *Erfassung der Groß- und Greifvögel* sowie eine *Erfassung der Zug- und Rastvögel* beigefügt. Alle Daten stammen aus dem Zeitraum 2020 – 2022 und sind somit aktuell. Die Angaben sind vollständig und prüffähig.

Im Inhaltsverzeichnis wird unter Pkt. 13.5.6 ein Faunistischer Fachbericht zum Vorkommen von Fledermäusen erwähnt.

In den Unterlagen fehlt dieser Fachbericht und müsste nachgereicht werden.

1 in AU
enthalten
oder

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283 unter Angabe des AZ 1233/2022.

4323
digital ist
erzumindest

Vorläufige Stellungnahme

1. Umweltamt

1.1. Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

1 in Papieret
auch vorl.
Seite 2 SP
ab 7 SP

Ungeachtet dessen ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten.

Sollten sich Grundwasserabsenkungen erforderlich machen, ist hierfür 2 Monate vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Innerhalb des Plangebietes können sich Drainageleitungen befinden. Vor der Umsetzung des Vorhabens sollte dazu eine Abstimmung mit dem Nutzer der anliegenden Flächen erfolgen. Die Funktionsfähigkeit der Ackerdrainung bzw. Bedarfsdrainung ist weiterhin zu gewährleisten.

Wassergefährdende Stoffe

Entsprechend den gemachten Angaben, sind für die wassergefährdenden Stoffe, im Rahmen der derzeit geplanten Lagermengen, keine Anzeigen entsprechend der AwSV zu machen.

Die Einstufung erfolgt durchgängig in die Gefährdungsstufe A.

Es sind trotzdem die Vorschriften, welche sich aus der AwSV ergeben zu beachten und zu befolgen, sodass ein Austreten der Stoffe und damit eine Gefährdung der Gewässer ausgeschlossen werden kann.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283 unter Angabe des AZ 1233/2022.

1.2. Bodenschutz/Abfallrecht

Die vorgelegten Unterlagen entsprechen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht der Vollständigkeit.

Um baubedingte Schäden auf den Boden weitestgehend zu vermeiden oder auf ein geringes Maß zu reduzieren, wird im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (*Bodenkundliche Baubegleitung BBB*) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation empfohlen.

Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen wird empfohlen, das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen. Ebenso wird die Anwendung der LABO-Arbeitshilfen „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ und „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ empfohlen.

HINWEISE:

- Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) sind zu berücksichtigen.
- Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.
- Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ab-

lagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

- Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.
- Der bei der Herstellung der Baugrube/des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.
- Es ist darauf zu achten, dass während des gesamten Bauvorhabens die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.
- Die Vorschriften des BBodSchG mit der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall M 20 (LAGA) sind einzuhalten.
- Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG) für Mecklenburg-Vorpommern und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283, unter Angabe des AZ 1233/2022.

2. Bauamt

2.1. Tiefbau

Aus Sicht des Baulastträger der Kreisstraßen ist folgendes zu beachten:

Der Bereich, in dem die geplanten Windkraftanlagen errichtet werden sollen, befindet sich an der **Kreisstraße MSE 116 / Abschnitt 10**, zwischen Lübbersdorf und Friedland. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist zuständiger Baulastträger dieser Kreisstraße.

Die geplanten Standorte der zwei Windkraftanlagen befinden sich an der freien Strecke der Kreisstraße MSE 116, also außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten Lübbersdorf und Friedland. Somit ist zwingend die Anbauverbotszone gemäß § 31 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) einzuhalten. Demnach dürfen außerhalb der nach § 5 Abs. 2 StrWG-MV festgesetzten Ortsdurch-

fahrten bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen ist eine dauerhafte Zufahrt zur Kreisstraße MSE 116 vorgesehen.

Zufahrten außerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt gelten gemäß § 26 Absatz 1 StrWG-MV als Sondernutzung. Sondernutzungen bedürfen gemäß § 22 Absatz 1 StrWG-MV der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers.

Der Landkreis MSE, als Baulastträger der Kreisstraße MSE 116, **erteilt** dem Antragsteller unter Einhaltung folgend aufgeführter Hinweise und Auflagen, **die Erlaubnis** an der Kreisstraße MSE 116, Abschnitt 10 bei KM ~ 2,105 eine dauerhafte Zufahrt zu errichten.

Hinweise:

1. Die Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte).
2. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.
3. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen eine für diesen tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Antragsteller die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Voratz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
4. Ist für die Ausführung der Anlage eine sonstige behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Antragsteller eigenständig im Vorab einzuholen.
5. Vor Beginn der Arbeiten sollte sich der Antragsteller erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind.
6. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
7. Dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, als Träger der Straßenbaulast der Kreisstraße, dürfen aufgrund des Vorhabens keine Kosten entstehen. Aus diesem Grunde sind alle anfallenden Kosten für die Errichtung der Zufahrt, einschließlich eventuell notwendig werdender Verkehrsbeschilderung, durch den Antragsteller zu tragen.

Technische Bestimmungen / allgemeine Auflagen für die Zufahrt

1. Der Antragsteller hat den Beginn der Arbeiten an der Zufahrt dem zuständigen Straßenmeister, Herrn Daniel Gruel (Tel. 0171 6402618 bzw. daniel.gruel@lk-seenplatte.de), anzuzeigen.
2. Nach Beendigung der Arbeiten findet mit dem Straßenmeister eine Abnahme statt. Am Straßenkörper oder im Nebenbereich festgestellte oder innerhalb von

drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

3. Die Zufahrt ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Verkehrsraumeinschränkungen während der Bauphase sind gemäß § 45 StVO beim Ordnungsamt des LK MSE zu beantragen.
4. Die Breite der Zufahrt ist im Vorab mit dem Straßenmeister abzustimmen und festzulegen.
5. Die Zufahrt ist auf mind. 2,0 Meter Tiefe in gebundener Weise zu befestigen (Pflaster oder Asphalt). Die Zufahrt ist fachgerecht an die Kreisstraße anzuschließen (Ausbildung Fuge bzw. Bord).
6. Für die Bauzeit ist ein Kantenschutz (evt. durch Stahlplatten oder Ähnliches) zu errichten.
7. Die Kreisstraße ist durch das Vorhaben nicht zu beschädigen und nicht zu verschmutzen. Nicht vermeidbare Verunreinigungen der Fahrbahn sind unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.
8. Es darf kein Material oder dergleichen auf dem Straßengrundstück (inkl. Nebenanlagen) gelagert werden.
9. Die Zufahrt ist so zu gestalten, dass kein Niederschlagwasser und kein anderes Material von dem Grundstück und der Zufahrt auf die Kreisstraße gelangen können.
10. Die Oberflächenentwässerung der Kreisstraße ist durch die Zufahrt nicht zu beeinträchtigen.
11. Sollte sich im Bereich der geplanten Zufahrt ein Graben parallel zur Kreisstraße befinden, so ist die Zufahrt mit DN 300 zu verrohren und der Sohle des Grabens anzupassen. Der störungsfreie Durchfluss ist stets durch den Antragsteller zu gewährleisten.
12. Die Beseitigung von Bäumen und Bewuchs auf Straßengebiet wird nicht gestattet. Die Zufahrt ist, falls gegeben, zwischen vorhandenen Bäumen anzulegen. Der Kronentraufbereich ist zu schützen. Die Zufahrt ist von jeder Sichtbehinderung durch Bepflanzungen oder dergleichen freizuhalten.

Die Gestaltung der temporären Zufahrt sowie die Wiederherstellung nach dem Rückbau ist mit dem Straßenmeister im Vorab, nach einer vorherigen gemeinsamen Begehung, abzustimmen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Schröder, Tel. 0395 57087 2476.

3. Kataster- und Vermessungsamt

Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes bestehen weder Bedenken gegen die Baumaßnahme, noch werden Bedingungen gestellt..

Es muss jedoch sichergestellt werden, dass der, in der Anlage „TP Beschreibung“, dargestellte Festpunkt des geodätischen Festpunktfeldes weder entfernt noch beschädigt wird. Die Festlegungen des § 26 Abs. 1-9 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Geoinforma-

tions- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 713) sind zu beachten.

Ich weise weiter darauf hin, dass nach § 26 Abs. 8 GeoVermG M-V Grenzmarken ebenfalls zu schützen sind.

Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Nieß, Tel. 0395 57087 4446.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Brigitte Barkholz
SB Kreisplanung

Anlage